

Schrifttum

Jochen Kreitner/Ernst-Wilhelm Luthé (Hg.),
juris PraxisKommentar SGBIX –
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,
(Gesamtherausgeber: Rainer Schlegel/Thomas Voelzke)
2. Auflage 2015, juris, 159,00 Euro

Das Rehabilitationsrecht gehört – gleich nach dem Steuerrecht – zu den unübersichtlichsten und damit schwierigsten Rechtsgebieten. Es begegnet den meisten Juristinnen und Juristen frühestens im Beruf, weil es an den Hochschulen kaum gelehrt wird. Fast immer arbeiten sich Praktikerinnen und Praktiker erst dann in das Rehabilitationsrecht ein, wenn der erste Reha-Fall vorliegt. Spätestens dann kommt die Erkenntnis: Es ist leider nahezu ausgeschlossen, sich innerhalb kurzer Zeit umfassend mit den Vorschriften über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertraut zu machen.

Zwar gibt es mit dem SGBIX ein „Reha-Gesetz“. Es setzt aber weitgehend nur einen Rahmen und muss in vielen Bereichen gemeinsam mit speziellen Gesetzen (insbesondere SGBII, III, V, VI, VII, VIII und XII), den allgemeinen SGBI, IV und X sowie ungezählten untergesetzlichen Vorgaben und Verträgen gesehen und angewendet werden. Dies ist die Folge des gegliederten Systems, in dem die Leistungen von unterschiedlichen Trägern auf der Grundlage spezieller Gesetze des Sozialversicherungs-, Fürsorge- und Entschädigungsrechts in der Regel mittels privater Dienstleister erbracht werden. Es gibt eben keine „Behinderungsversicherung oder -behörde“, die – wie z. B. die Kranken- oder Unfallversicherung im Falle einer Krankheit oder eines Arbeitsunfalls – die zur Verringerung der Nachteile einer Behinderung erforderlichen Leistungen mehr oder weniger vollständig finanziert.

Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es besonders wichtig, auf Handbücher und Kommentare zurückgreifen zu können, die ein Einarbeiten in diese Materie so weit wie möglich erleichtern und die Verknüpfungen des SGBIX mit dem übrigen Sozialrecht verdeutlichen. Da es vergleichsweise wenige Experten gibt, die sich in diesem Bereich wissenschaftlich betätigen, ist das Literaturangebot überschaubar. Von dem Hochschullehrer und einem der beiden Band-Herausgeber des hier rezensierten Kommentars, *Ernst-Wilhelm Luthé*, stammt zum Beispiel das im Erich Schmidt Verlag erschienene und in der Praxis gut angenommene Handbuch „Rehabilitationsrecht“ (2. Auflage 2015, 748 S., an diesem Buch ist auch der Verfasser dieser Rezension beteiligt). Dort ist

dieses Rechtsgebiet im Zusammenhang dargestellt. Neben den Grundlagen des Rehabilitationsrechts und des SGBIX sind in einem besonderen Teil die einzelnen Spezialgesetze näher erläutert und in den Gesamtzusammenhang eingeordnet.

Da in einem Hand- oder Lehrbuch naturgemäß nicht alle Einzelheiten einer jeden Rechtsnorm im Detail dargestellt werden können, kommen aber weder Praktiker noch Wissenschaftler an aktuellen Kommentaren vorbei. Einen solchen hat *Luthe*, gemeinsam mit dem Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht, *Jochen Kreitner*, nun in zweiter Auflage vorgelegt. Die einzelnen Vorschriften des SGBIX werden dort ganz überwiegend von Praktikern bearbeitet: Insgesamt sind elf Richterinnen und Richter, zwei Rechtsanwälte sowie eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer beteiligt. Praxisferne wird man dem Kommentar schon deswegen nicht nachsagen können. Man könnte sich zwar die Frage stellen, ob aus Gründen der Praxisnähe nicht auch Juristinnen und Juristen aus den Verwaltungen der einzelnen Träger der Sozialleistungen, der Verbände der Leistungserbringer sowie der Vereinigungen behinderter Menschen hätten beteiligt werden sollen. Diese sehen sich aber oft dem Vorwurf mangelnder Objektivität ausgesetzt. Man vermutet – soweit ich das beurteilen kann: nicht immer zu Unrecht! –, dass sie dazu neigen, die Auffassung der eigenen Behörde oder Organisation literarisch zu verankern.

Zur besonderen Praxisnähe dieses Kommentars führen zusätzlich fortlaufende Aktualisierungen: Die jeweiligen Autorinnen und Autoren ergänzen ihre Erläuterungen in der – auch für die Käufer der Papiervariante nutzbaren – online-Version des Buches an jeweils den Stellen, an denen aufgrund neuer Gesetze oder Gerichtsentscheidungen Aktualisierungsbedarf besteht. Bis Mitte November sind beispielsweise bei 23 Paragraphen bereits weitere Hinweise aufgenommen worden.

Eine stichprobenartige Durchsicht des Kommentars zeigt, dass die einzelnen Vorschriften des SGBIX in angemessenem Umfang und in der erforderlichen Tiefe dargestellt werden. Hier gibt es kaum Anlass zur Kritik. Der Mitherausgeber *Luthe* nutzt die Kommentierung des § 1 SGBIX, um auf etwa 30 Seiten in das Rehabilitationsrecht einzuführen. Das ist angesichts der Unübersichtlichkeit dieses Rechtsgebiets zwingend erforderlich. Es gelingt ihm, die Entwicklung, die wesentlichen Aspekte des Rehabilitationsrechts (z.B. die Grundlagen der Begriffe „Behinderung“, „Rehabilitation“ und „Teilhabe“) und vor allem die Grundprinzipien des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts trotz der Kürze anschaulich und nachvollziehbar darzustellen. Wer erstmals in diesem Bereich tätig ist und kein Lehr- oder Handbuch durcharbeiten möchte, sollte diese Einführung lesen und erst danach an die konkreten Einzelfragen herangehen. Die Einzelheiten folgen dann in der Kommentierung des jeweiligen Paragraphen. Zur Definition einer Behinderung folgen die Details beispielsweise in den Ausführungen zu § 2 SGBIX. Dort geht *Luthe* auch auf Vorschriften zugunsten behinderter Menschen ein, die außerhalb des Rehabilitationsrechts geregelt sind (z.B. im Schul-, Bau- oder Arbeitsrecht).

Besonders wichtige Punkte werden entsprechend hervorgehoben. So weist *Steffen Luik* beispielsweise in seiner Kommentierung des § 14 SGBIX zu Recht darauf hin, dass das Verfahren der raschen Zuständigkeitsklärung einschließlich der vorläufigen Leistungserbringung einen Schwerpunkt des Rehabilitationsrechts bildet. Dies hervorzuheben ist wichtig, weil Menschen mit

einer Behinderung sonst von einer Behörde zur nächsten geschickt werden könnten und am Ende leer ausgehen. Denn auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den beteiligten Behörden überblicken das Rehabilitationsrecht oft nicht in vollem Umfang. Zutreffend schreibt zuvor bereits *Luthe*, dass das gegliederte System seine Schwäche im Hang zur „negativen Koordination“ der Leistungen zeigt, nämlich in der Absicherung der eigenen Unzuständigkeit anstatt in einer wirksamen Kooperation (§ 1 Rz. 79).

Lediglich auf den ersten Blick hätten an einigen Stellen die Leistungsvoraussetzungen, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, etwas eingehender dargestellt werden können. So schreibt z.B. *Gabriele Nellissen* in § 26 Rz. 36 ihrer gelungenen und sehr gut lesbaren Kommentierung zur medizinischen Rehabilitation lediglich: „Die Leistungsvoraussetzungen für die persönliche Inanspruchnahme werden nicht in § 26 SGBIX geregelt. Dies erfolgt vielmehr in den jeweiligen Leistungsgesetzen der zuständigen Träger (z.B. § 11 Abs. 2 SGB V, § 9 Abs. 1 SGB VI).“ Nur wenig ausführlicher geht *Luik* in § 33 Rz. 118 ff. auf die Voraussetzungen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein. Nähme man diese Voraussetzungen allerdings jeweils auf, würde dies den Rahmen eines einbändigen SGBIX-Kommentars sprengen. Der Band hat schon jetzt fast 1.500 Seiten. Zudem lässt sich für diese Fragen ohne weiteres auf die Kommentare zu den einzelnen Gesetzen zurückgreifen. Schön wäre es allerdings gewesen, wenn die wesentlichen Voraussetzungen zumindest stichwortartig genannt würden.

Hervorzuheben ist, dass die Regelungen über den Kündigungsschutz (§§ 85 ff. SGBIX) von einem Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht, dem Mitherausgeber *Jochen Kreitner*, kommentiert werden. Damit ist sichergestellt, dass gerade Rechtsschutzaspekte praxisnah dargestellt werden, denn hier treffen sich die Beteiligten besonders oft vor den Arbeitsgerichten. Seine Praxis- und Rechtsschutzhinweise sind besonders hilfreich.

Insgesamt enthält der Kommentar sowohl gut begründete Lösungen für Fragen, die nach wie vor umstritten oder jedenfalls problematisch sind (z.B. *Luthe* in § 6a Rz. 12 ff. zur Frage, ob die gemeinsamen Einrichtungen bzw. kommunalen Träger des SGBII an die Vorgaben des SGBIX gebunden sind, oder *Kreitner* in § 91 Rz. 32 ff. zur Feststellung des Zusammenhangs von Kündigung und Behinderung), als auch ausdrückliche Praxis- und Rechtsschutzempfehlungen. Diese ans Ende vieler Paragraphenkommentierungen gesetzten Praxishinweise sind zwar in der Regel recht kurz. Dies liegt aber daran, dass sich im juristischen Alltag vorrangig die mit der Gesetzesauslegung verbundenen Rechtsfragen stellen und diese bereits in der jeweiligen Kommentierung der einzelnen Paragraphen dargestellt und beantwortet werden. Ein Kommentar wird nicht allein durch gesonderte Praxishinweise zur Praxisliteratur, sondern – wie in diesem SGBIX-Kommentar – durch eine durchweg praxisnahe Erläuterung der einzelnen Vorschriften. Daher sind an den erforderlichen Stellen in der Regel auch gesonderte Ausführungen zum gerichtlichen Verfahren zu finden.

Mit den gut lesbaren und nicht zu langatmig ausfallenden Kommentierungen der einzelnen Vorschriften des SGBIX haben sich die Autorinnen und Autoren in einem besonders schwierigen Rechtsgebiet bewährt: Ein durchweg gelungener und daher empfehlenswerter Kommentar!

Prof. Dr. Guido Kirchoff